

Landständische Verfassungs = Urkunde.

Tit. I.

Bestimmung der Landstände, der Anzahl ihrer Abgeordneten, und deren Rechte und Pflichten.

§. 1.

Die bisherigen Stände von Ritterschaft und Städten im Fürstenthum Lippe werden aufgehoben und durch eine Vertretung aller Landes = Einwohner ersetzt.

§. 2.

Diese Volks = Vertretung ruhet auf Grund = Eigenthum und bildet sich aus den drey Classen der schriftfässigen Gutsbesitzer, des Bürgerstandes und des Bauernstandes.

§. 3.

Jede dieser drey Classen wählt aus ihrer Mitte sieben Abgeordnete, die sich auf Ausschreiben der Landes = Regierung versammeln und dann den Landtag bilden.

§. 4.

§. 4.

Diese ein und zwanzig Abgeordneten vertreten die Gesamtheit des Lippischen Landes, nicht bloß die sie gewählt habende Classe; das Interesse des ganzen Vaterlandes ist ihre heilige Pflicht.

§. 5.

Die Wahl bestimmt jedem Abgeordneten einen Stellvertreter für den Fall, wenn der Tod, der Verlust der erforderlichen Eigenschaften, oder die mit landesherrlicher Genehmigung erfolgte Niederlegung seiner Stelle sein Verhältniß auflöst.

§. 6.

Die Abgeordneten und ihre Stellvertreter geloben vermöge körperlichen Eides: dem Landesherrn unverbrüchliche Treue, den Gesetzen Gehorsam, der Verfassung Aufrechthaltung, dem Gemeinwohl des Vaterlandes unablässige Aufmerksamkeit und Fürsorge.

§. 7.

Bei Einführung neuer oder Abänderung früherer Landes-Gesetze sollen die Landes-Abgeordneten mitwirken, ihr Gutachten geben, und wird, wenn jene Verordnungen auf die Landes-Verfassung wesentlichen Einfluß haben, ihre Zustimmung erforderlich seyn.

§. 8.

Ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Bestimmung der Landes-Abgeordneten kann keine neue Steuer, sie habe auch Namen welchen sie wolle, sey direct oder indirect, aufgelegt, keine Anleihe auf den Cre-

dit

mit Landschaftlicher Cassen gemacht werden. Bey höchst dringenden Fällen und unaufschieblicher Eile sollen jedesmal die Deputirten des ständischen Ausschusses zur Ueberlegung und Repartition zugezogen werden. Von Nebenbedingungen bey Steuer- Bewilligung darf niemals Rede seyn, nur von richtiger und alleiniger Verwendung zu den angegebenen Zwecken.

§. 9.

Die bisherigen längst bestehenden Steuern, welche im Verhältniß andrer, durch Krieg und Regenten- Wechsel härter betroffenen Staaten, weder vielfach noch drückend sind, bleiben vorerst noch in gewohnter Art.

§. 10.

Die Regierung legt, wie bisher auf jedem Landtage, einen Etat der nöthig erachteten Bewilligungen bis zum nächsten vor, den genau zu prüfen und was des Landes Wohlfarth fordert, dabey zu erinnern, der Landes- Abgeordneten besondre Pflicht ist.

§. 11.

Auch steht den Vertretern des Landes das Recht des Vorschlags, der Anzeig, der Erinnerung bey Gegenständen zu, welche die Wohlfarth des Landes, Vervollkommnung der Gesetzgebung, Mißbräuche der Verwaltung, Verbrechen einzelner Staatsdiener umfassen.

§. 12.

Außer dem Landtags- Director, welcher nur während des Landtags sein Amt verwaltet, und einem Landsyndicus, der im Lande wohnt und wohl
im

im Stande ist, seinen Verpflichtungen zu genügen, wählt noch jeder Stand zu leichterem und schnellerer Besorgung der landständischen Angelegenheiten auch außer dem Landtage, einen dauernden Deputirten. Diese drey bilden den Ausschuß.

§. 13.

Alle diese Wahlen bedürfen der Bestätigung des Landesherren.

Tit. II.

Nähere Angabe der zu jedem Stand gehörigen Staatsbürger.

§. 14.

Der erste Stand oder der Stand der Gutsbesitzer im Fürstenthum Lippe besteht aus den Stiftern Cappel und Lemgo, aus allen Eigenthümern schriftsfähiger, weder der städtischen Contribution noch der Grundsteuer des platten Landes unterworfenen Güter. Diese Güter mögen in einer Stadt oder auf dem Lande liegen, bisher dem ritterschaftlichen Cataster einverleibt gewesen seyn oder nicht, der Eigenthümer mag adlichen oder bürgerlichen Standes seyn, fehlt ihm nur keine der Eigenschaften zur Ausübung des Stimmrechts; so steht ihm bey der Wahl der sieben Abgeordneten des ersten Standes eine Stimme zu. Zersplitterte Grundstücke ohne Wohnhaus berechtigen hierzu nicht.

§. 15.

§. 15.

Den zweyten oder den Bürgerstand vertreten die Abgeordneten der Städte Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzfeld, Detmold, Barntrup und des Fleckens Lage. Die sechs ersten Städte wählen jeder einen Abgeordneten; Barntrup und Lage den siebenten gemeinschaftlich.

§. 16.

Den dritten oder den Bauernstand bilden alle erbliche Güter-Besitzer des platten Landes, welche unter der ersten Instanz der Kämter stehen, sie mögen der Contribution oder Grundsteuer unterworfen seyn oder nicht, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Besitzungen; die Flecken Schwalenberg, Alverdisen, Börsingfeld, Warenholz, und sämtliche Erbkötter ohne Unterschied der Exemption.

Tit. III.

Von den Wahlen.

§. 17.

Die Regierung schreibt die von dem Landesherrn verordneten Wahlen aus, die nach ihrer Vollziehung dessen Genehmigung bedürfen.

§. 18.

Die Behörden, denen die Leitung der Wahl anvertrauet wird, enthalten sich aller Vorschläge, jeder Einmischung, sorgen für Ordnung, Ruhe;

B

ver-

verständigen die Erschienenen mit großer Sorgfalt und ermahnen sie, gewissenhaft und rücksichtslos ihre Stimme nur Männern von bekannter Einsicht und Rechtschaffenheit zu geben.

§. 19.

Die Wahlen der Landes-Abgeordneten des ersten Standes geschehen in einer und derselben Handlung unmittelbar, die Wahlen der Abgeordneten des zweyten und des dritten Standes mittelbar durch die dazu bestimmten Wahlmänner.

§. 20.

Wer zu Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzfelden, Detmold oder in Barntrop und Lage ein Wohnhaus, in den Aemtern und Vogteien ein der Amtsgerichtsbarkeit unterworfenen Gut, Wohnhaus oder Stätte wirklich besitzt, und der nachher anzuführenden Eigenschaften dieser Classen nicht ermangelt, ist ein Wähler des zweyten oder dritten Standes.

§. 21.

Für fünfzig bürgerliche Wohnhäuser in den Städten und dem Flecken Lage, und für fünfzig amtsässige Güter, Colonate oder Stätten auf dem Lande wird immer ein Wahlmann erkohren.

§. 22.

Wer als Wähler Theil nehmen will, muß sein Vermögen selbst verwalten, weder in Concurs noch Elocation stehen, im Lande wohnen und 25 Jahre zurückgelegt haben. Wer sich eine entehrende Strafe zuzog, ist von jeder Wahl ausgeschlossen.

§. 23.

§. 23.

Der Wahlmann bedarf, außer denen vom Wähler begehrten Eigenschaften, ein dreyßigjähriges Alter, Bekenntniß der christlichen Religion, untadelhaften Wandel, den Ruf eines verständigen rechtschaffenen Mannes und ein Grundvermögen von tausend Thaler, um wählbar zu seyn.

§. 24.

Ein Landes-Abgeordneter muß die Eigenschaften des Wählers und Wahlmanns besitzen, seine Gedanken schriftlich verständlich auszudrücken vermögen, und ein Grundvermögen von drehtausend Thaler haben. Die nehmlichen Vorzüge muß der Stellvertreter eines Abgeordneten vereinigen.

§. 25.

Niemand kann in mehr als einem Stande wählen, mehr als eine Stimme führen; doch hängt es von einem jeden ab, der in mehr als einer Classe Grund-Eigenthum besitzt, das Gut zu bestimmen, von dem er seine Rechte ausüben will.

§. 26.

Die Stifter Cappel und Lemgo werden jedes durch seinen Syndicus vertreten. Andre Wahlstimmen müssen persönlich erscheinen und ruhen demnach, während eine Frau sie besitzt, ein Vormund oder Curator sie verwaltet.

§. 27.

Großväter, Väter, Brüder können nicht mit ihren Enkeln, Söhnen und Geschwistern zugleich Wahlmänner, noch weniger Landes-Abgeordnete

seyn. Werden sie demnach gleichzeitig gewählt; so tritt der jüngere an Jahren zurück und sein Stellvertreter ein.

§. 28.

Die Mitglieder der Regierung, der Rentkammer, des Consistoriums, der obern Justiz-Höfe, diejenigen, welche Hof-Chargen oder Militairdienste bekleiden, können keine Landes-Abgeordnete seyn. Andre dazu gewählte herrschaftliche Diener müssen erst die Erlaubniß des Regenten zur Annahme nachsuchen.

§. 29.

Wer an einer Wahl Theil nehmen darf, hat auch die Pflicht, dem an ihn ergehenden ehrenvollen Ruf zu folgen, wenn nicht Krankheit, Abwesenheit und unaufschiebliche Geschäfte ihn entschuldigen.

§. 30.

Die Gegenwart von drey Viertheilen der Berechtigten ist bey jeder Wahl nothwendig; erscheinen sie nicht zahlreich genug, muß deshalb ein neuer Termin angesetzt werden; so geschieht es auf Kosten derer, die ohne gesetzliche Ursache ausblieben.

§. 31.

Bei jeder Wahl, wo Stimmen-Gleichheit eintritt, und nicht einer der Gewählten freiwillig entsagt, entscheidet das Loos.

§. 32.

Wer die Wahl ablehnen will, muß es sogleich zu Protocoll erklären, oder binnen drey Tagen der Regierung zureichende Gründe anzeigen.

§. 33.

§. 33.

Wenn bey den Wahlen die vorgeschriebenen Formen nicht beachtet wurden, oder den Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, Ränke, Einflösungen, Verabredungen oder Cabalen eintreten; so sind sie ungültig und nichtig; die vergeblichen Kosten fallen dem zur Last, der diese Mängel verschuldet, und es kann ihn nach Befinden auch Strafe treffen.

§. 34.

Die mit der Leitung der Wahl beauftragten Behörden berichten die Vollziehung, mit Beyfügung eines Gutachtens über die Gültigkeit, der Regierung, welche dann die Entschließung des Landesherrn bekannt macht.

§. 35.

Sobald eine Wahl die Landesherrliche Genehmigung erhalten hat, lösen sich alle Verhältnisse der Wahlmänner auf, und sie dürfen sich nicht weiter eigenmächtig versammeln.

§. 36.

Die Landes-Abgeordneten, die drey Deputirten des Ausschusses und der Landsyndicus werden auf sechs Jahre gewählt, können es aber auch nach diesem Zeitraum bleiben, wenn ihre Wahl sich erneuert.

§. 37.

Geht während des sechsjährigen Zeitraums ein für einen Landes-Abgeordneten eingetretener Stellvertreter ab; so wird die Regierung eine neue Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters veranlassen.

§. 38.

S. 38.

Die dieser Verfassungs-Urkunde beygeschlossene Wahlvorschrift bestimmt das Betragen eines jeden Standes bey der ihm obliegenden Wahl.

Tit. IV.

Von den Landtagen.

S. 39.

Eine Landesherrliche Verordnung im Intelligenzblatt beruft den Landtag der Regel nach in die Residenz Detmold. Eigenmächtige Landständische Versammlungen sind gesetzwidrig und nichtig; doch kann sich jeder Stand, hat er die Landesherrliche Erlaubniß dazu erbeten, in seinen Angelegenheiten vereinigen.

S. 40.

Alle zwey Jahre soll ein Landtag gehalten werden; doch kann, wenn es der Landesherr früher nöthig erachtet, die Zusammenberufung der Stände auch nach kürzerem Zeitraum geschehen.

S. 41.

Nach des Regenten Ableben werden binnen drey Wochen die Landes- Abgeordneten einberufen, um die Huldigung zu leisten, oder im Fall eine Vormundschaft anzuordnen ist, dazu mitzuwirken.

S. 42.

§. 42.

So oft eine neue Wahl von Landes-Abgeordneten eingetreten ist, be-
giebt sich eine Fürstliche Commission noch vor Eröffnung des Landtags in die
Versammlung und beeidigt die Gewählten.

§. 43.

Dann wählen sämtliche Landes-Abgeordnete den Director des Land-
tags, den aus drey Deputirten bestehenden Ausschuss, und den Landsyndicus,
zeigen den Erfolg der Fürstlichen Commission an, welche die Landesherrliche
Genehmigung einholt, die Bekanntmachung der Wahlen besorgt, den Land-
tags-Director und den Ausschuss auf die schon geleisteten Gelobungen verwei-
set, und den Landsyndicus beeidigt.

§. 44.

Wenn die Stände-Versammlung auf diese Weise ihre innere Einrich-
tung erhalten hat; so erfolgt ihre feierliche Eröffnung auf dem Residenz-
Schloß in auch sonst gewöhnlicher Weise.

§. 45.

Die Landes-Abgeordneten berathschlagen in einer Kammer und erhal-
ten eine weitere Geschäfts-Ordnung.

§. 46.

Die Berathschlagungen des Landtags geschehen öffentlich; doch kann
die Kammer das Abtreten der Zuhörer in dazu geeigneten Fällen verlangen.
Die Resultate des Landtags sollen in passlicher Form und Kürze durch den
Druck bekannt gemacht werden.

§. 47.

§. 47.

Zu einem gültigen Beschluß bedarf es der Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der Landes-Abgeordneten. Der Landtags-Director, welcher jeden Gegenstand zur Berathung vorträgt, sucht denselben in vollständiger Klarheit darzulegen und nach Möglichkeit auf einfache Fragen zurückzubringen. Im Fall entschiedener Stimmen-Mehrheit ist der Beschluß gefaßt; Stimmen-Gleichheit veranlaßt die Wiederholung des Gegenstandes in einer zweyten Sitzung, und dauert sie auch dann noch fort, die Entscheidung des Landesherrn.

§. 48.

Alle Abgeordneten haben gleiche Rechte und gleiche Verpflichtungen, sie vertreten alle Landes-Bewohner und sind daher an keine Instruction ihrer Wahlbehörden gebunden. Sie müssen diese in Kopf und Herz, in bester Einsicht und Ueberzeugung finden. Protestationen gegen die Beschlüsse des Landtags sind gesetzwidrig; doch steht es jedem Abgeordneten frey, seine abweichende Meinung in einem besondern Aufsatz zur Kenntniß des Regenten zu bringen.

§. 49.

Die Landes-Abgeordneten sind wegen ihrer Aeußerungen in der Stände-Versammlung nicht verantwortlich. Verletzungen des allgemeinen Anstandes, Verunglimpfungen, Schmähungen sind ihnen nicht zuzutrauen, der Landtags-Director könnte sonst, da ihm die Erhaltung der Ruhe und Schicklichkeit in den Versammlungen obliegt, zur Ordnung rufen, und geschähe es vergebens, Entfernung und Ahndung durch Anzeige befördern. Jeder Abgeordnete

geordnete ist während der Dauer des Landtags für seine Person unverleßlich; nur die Begehung eines Verbrechens könnte Verhaft ihm zuziehen.

§. 50.

Wenn es wegen der Landesherrlichen Propositionen und Regierungs-
Anträge mündlicher Entwicklungen und ausführlicher Nachweisungen bedarf;
so ernennt der Landesherr eine Commission, die den einzelnen Sitzungen, wel-
che diesen Gegenständen bestimmt sind, beizuwohnen hat.

§. 51.

Der Landtag muß auf die Landesherrlichen Propositionen ein auf alle
Punkte gerichtetes, nach Möglichkeit erschöpfendes, wohlervogenes Gutach-
ten erstatten, worauf dann weitere Entschließung erfolgt. In Ansehung uner-
füllter Wünsche und nicht genehmigter Vorschläge der Abgeordneten steht es
denselben frey, sie am nächsten Landtag zu wiederholen.

§. 52.

Der Landtags-Schluß geschieht mit gleichen Förmlichkeiten, als die
Eröffnung.

§. 53.

Die gewöhnliche Dauer des Landtags ist drey Wochen; der Landes-
herr hat die Befugniß der Verlängerung oder Abkürzung, auch in außerordent-
lichen hoffentlich nie eintretenden Fällen, der Auflösung ohne förmlichen Land-
tags-Schluß. Dann werden binnen drey Monaten neue Wahlen ausgeschrie-
ben, oder geschieht es nicht; so ist es stillschweigende Anerkennung der fort-
dauernden Gültigkeit der alten Wahl.

S. 54.

Nach geschlossenem oder aufgehobenem Landtag ist jede weitere förmliche Berathschlagung oder Handlung der Landes-Abgeordneten gesetzwidrig und daher nichtig.

S. 55.

Alle Abgeordneten erhalten täglich drey Rthlr. Diäten mit Einschluß des Tages ihrer Ankunft und Abreise, der Landtags-Director das Doppelte aus einer von den drey Ständen gemeinschaftlich zu bildenden Casse.

Tit. V.

Geschäfts-Kreis des Landtags-Directors, des Ausschusses und des Landsyndicus.

S. 56.

Der Landtags-Director, jedesmal nur für die Dauer des Landtags gewählt, mit dem seine Amtsführung beginnt, dauert und endet, läßt sich mit dem Director jedes höhern Collegii vergleichen. Ihm werden die Landesherrlichen Erlasse behändigt, er legt sie dem Landtag zur Berathung und Beantwortung vor, und unterzeichnet mit den drey Ausschuss-Deputirten alle Ausfertigungen des Landtags. An ihn sind alle Eingaben überschrieben, er wacht darüber, daß nichts vorfalle, was dem Landtag die allgemeine Achtung entziehen könnte, und seine Stelle ist in jedem Betracht ein Ehrenamt.

S. 57.

§. 57.

Die drey Ausschuss-Deputirten vertreten die Gesamtheit der Landes-Abgeordneten überall, wo diese selbst nicht wirksam seyn können. In etlichen die Rechte der Stände betreffenden Fällen, wenn dem Lande Gefahren drohen, wo jeder Verzug, jede Bekanntwerdung Schaden würde, sind sie es, mit denen die Regierung Rath pflegen wird. Sie können indessen keine bleibende Verbindlichkeiten für das Land eingehen, und sind denen Landes-Abgeordneten verantwortlich.

§. 58.

Die drey Ausschuss-Deputirten bilden unter dem Directorio des jedesmaligen Regierungs-Chefs das Landcassen-Administrations-Collegium. Dieser Behörde liegt es ob, jährlich alle Landschaftlichen Cassen-Rechnungen, wozu auch die Militaircassen-Rechnung gehört, durchzusehn und abzunehmen. Die Ausschuss-Deputirten, welche dem Landtag Rechenschaft von dem Zustand der Cassen, mit ihren Vorschlägen und Bemerkungen ablegen, erhalten Abschrift der Rechnungen und des Abnahme-Protocolls.

§. 59.

Der Syndicus führt, als Secretair des Landtags, über alle eingehenden Sachen und darauf gefaßten Beschlüsse ein vollständiges tabellarisches Verzeichniß und in den Versammlungen das Protocoll. Er versfertigt die Gutachten und alle andre Aufsätze in ständischen Angelegenheiten, ohne selbst dabey ein Votum zu haben, er muß die Registratur wohl verwahren und zur schnellen Auffindung der benötigten Acten in größter Ordnung erhalten.

§. 60.

Ueber den zu bestimmenden Gehalt und die Emolumente der Ausschuß-Deputirten und des Landyndicus aus der zu bildenden allgemeinen Casse werden die Landes-Abgeordneten Vorschläge zur Landesherrlichen Genehmigung zu eröffnen haben.

Detmold den 8^{ten} Juni 1819.

(L. S.)

Paulina.

Vollkommen beistimmend.

Leopold Erbprinz zur Lippe.

v. Funk. Helwing. Petri. v. Meien.

Elausing.

Wahl